

Bundesministerium für
Wirtschaft und Arbeit
Stubenring 1
1011 Wien

Wien, 4. September 2008
GZ 301.330/003-S4-2/08

Wettbewerbsreorganisationsgesetz 2008; Wettbewerbs- gesetz 2008 (WettbG 2008)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für die mit E-Mail vom 14. August 2008, Zl. BMWA-56.141/0002-C1/4/2008, erfolgte Übermittlung des Entwurfes eines Bundesgesetzes über die Einrichtung einer Bundeswettbewerbsbehörde (Wettbewerbsgesetz 2008 – WettbG 2008) sowie über die Änderung des Kartellgesetzes 2005, des Bundesgesetzes zur Verbesserung der Nahversorgung und der Wettbewerbsbedingungen, des Telekommunikationsgesetzes 2003, des Verbraucherbehörden-Kooperationsgesetzes und anderer Bundesgesetze, und nimmt aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

Eingangs ist festzuhalten, dass der Entwurf entgegen seinem Titel lediglich den Artikel 1, nicht jedoch die übrigen im Titel genannten Änderungen weiterer Rechtsvorschriften enthält. Da auch im Anschreiben des BMWA darauf hingewiesen wird, dass davon ausgegangen wird, „*dass die zuständigen Bundesministerien die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden notwendigen legislativen Ergänzungen i.S. des beiliegenden Entwurfes zum Wettbewerbsgesetz 2008 (u.a. betr. das Kartellgesetz 2005 (BMJ), das Telekommunikationsgesetz 2003 (BMVIT) und das Verbraucherbehörden-Kooperationsgesetz (BMSK)) in Abstimmung mit dem BMWA ausarbeiten*“ ist festzuhalten, dass die angesprochenen Entwürfe bis zum Ende der Begutachtungsfrist nicht übermittelt wurden.

Die Erläuterungen halten fest, dass gemäß den Zielen des Regierungsprogrammes für die XXIII. Gesetzgebungsperiode Maßnahmen zur Stärkung des Wettbewerbs und zur effektiveren Vollziehung des Kartellrechts vorgeschlagen werden, die der Bundeswettbewerbsbehörde Entscheidungskompetenzen in erster Instanz übertragen sollen, und im Übrigen

„aufgrund des Wegfalls des Kartellgerichts als erstinstanzliches Entscheidungsorgan ... auch die Funktion des Bundeskartellanwaltes, der zweiten bislang neben der Bundeswettbewerbsbehörde bestehenden Amtspartei“ entfallen soll.

Der Rechnungshof hat anlässlich der Überprüfung der Wettbewerbsrechtlichen Strukturreform durch das am 1. Juli 2002 in Kraft getretene Wettbewerbsgesetz und die Novelle zum Kartellgesetz im Bericht Reihe Bund 2005/9, S 35ff festgehalten, dass der bestehende Dualismus von Bundeswettbewerbsbehörde und Bundeskartellanwalt Ansatzpunkte für Kompetenzbereinigungen und Verwaltungsvereinfachungen bietet.

Der Rechnungshof weist darauf hin, dass durch eine Zusammenführung der Kompetenzen von Bundeskartellanwalt und Bundeswettbewerbsbehörde in einer Organisationseinheit zwar seiner Empfehlung in TZ 3 des genannten Berichts entsprochen werden könnte. Diese Empfehlung nahm der Rechnungshof auch in seine 206 Vorschläge zur Verwaltungsreform, Reihe Positionen 2007/1, Nr. 15, auf. Er hält jedoch fest, dass eine inhaltliche Beurteilung dieses Vorhabens auch im Hinblick auf die Umsetzung seiner Empfehlung derzeit nicht erfolgen kann, da bis zum Zeitpunkt der Übermittlung dieser Stellungnahme die erforderlichen weiteren Änderungen, etwa im Kartellgesetz 2005, nicht zur Begutachtung ausgesendet wurden. Sobald die angesprochenen weiteren Novellen im Entwurfstext vorliegen, sieht der Rechnungshof einer Übermittlung dieser Entwürfe im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens entgegen, um eine abschließende Beurteilung abgeben zu können.

Inhaltlich ist abschließend darauf hinzuweisen, dass auch die Erläuterungen keinen Hinweis enthalten, aus welchen Gründen eine „Einbringung“ (§ 41 des Entwurfes) zwar vorgesehen, jedoch nicht näher geregelt wurde.

Was die Darstellung der **finanziellen Auswirkungen** betrifft, so halten die Erläuterungen lediglich fest, dass *„der Personalstand der BWB entsprechend anzupassen sein“* wird und somit *„für den Bund zusätzliche Personalkosten anfallen“* werden. Diese Kosten werden jedoch nicht quantifiziert und es sind auch keine weiteren Erläuterungen über die beabsichtigte künftige Personalausstattung der BWB zu entnehmen. Hinsichtlich der Erforderlichkeit einer fundierten Personalplanung im Zuge der beabsichtigten Ausweitung der Kompetenzen der Bundeswettbewerbsbehörde verweist der Rechnungshof auf TZ 7 im Bericht Reihe Bund 2005/9, „Wettbewerbsrechtliche Strukturreform“, in dem ausgeführt wurde, dass eine Personalplanung auf Basis nachvollziehbarer Kriterien vorzunehmen ist und der Absicherung durch eine nachvollziehbare Datengrundlage bedarf.

Auch die finanziellen Auswirkungen des nach den Erläuterungen vorgesehenen *„Entfalls der Funktion des Bundeskartellanwaltes“* können mangels vorgelegter Änderungen des Kartellgesetzes 2005 nicht quantifiziert werden. Da den Erläuterungen im Übrigen auch



GZ 301.330/003-S4-2/08

Seite 3 / 3

keine weiteren Ausführungen zu finanziellen Auswirkungen zu entnehmen sind, entsprechen diese insgesamt daher nicht dem § 14 BHG und den aufgrund Abs. 5 dieser Bestimmung erlassenen Richtlinien des BGBl. II Nr. 50/1999, i.d.g.F.

Diese Stellungnahme wird u.e. dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: